

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Prüfung von Rechtsanwaltszulassungen und Notarbestellungen

A. Zielsetzung

Bis zum Inkrafttreten des Einigungsvertrages am 3. Oktober 1990 sind in der Deutschen Demokratischen Republik auch Personen zur Anwaltschaft zugelassen und zum Notar bestellt worden, die in erheblicher Weise mit dem SED-Unrechts-Regime verstrickt waren und nach heute geltenden Maßstäben unwürdig oder ungeeignet sind, den Beruf des Rechtsanwalts oder das Amt des Notars auszuüben. Darüber hinaus sind — vereinzelt — auch Juristen weiterhin als Rechtsanwälte oder Notare tätig, die im Rahmen ihrer Berufsausübung im Zusammenwirken mit dem früheren Machtapparat gegen fundamentale Grundsätze der Menschlichkeit oder der Rechtsstaatlichkeit verstoßen haben. Dies wird als Behinderung beim Aufbau des Rechtsstaats in den neuen Ländern empfunden; insbesondere wird das Vertrauen der Bevölkerung in die Rechtspflege empfindlich beeinträchtigt. Die bestehenden berufsrechtlichen Vorschriften reichen nicht aus, derartige in erheblicher Weise vergangenheitsbelastete Rechtsanwälte und Notare aus dem Beruf zu entfernen.

B. Lösung

Der Entwurf enthält Bestimmungen, die eine nachträgliche Überprüfung der zu Zeiten der Deutschen Demokratischen Republik vorgenommenen Rechtsanwaltszulassungen und Notarbestellungen anhand der heute bundeseinheitlich maßgeblichen Kriterien der Unwürdigkeit bzw. persönlichen Geeignetheit und — in Fällen erheblicher Vergangenheitsbelastung — die Entfernung aus dem Beruf ermöglichen.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
021 (131) — 444 00 — Re 166/92

Bonn, den 26. Februar 1992

An den Präsidenten
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Prüfung von Rechtsanwaltszulassungen und Notarbestellungen mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Justiz.

Der Bundesrat hat in seiner 639. Sitzung am 14. Februar 1992 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf, wie aus Anlage 2 ersichtlich, Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Kohl

Entwurf eines Gesetzes zur Prüfung von Rechtsanwaltszulassungen und Notarbestellungen

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Vor dem 15. September 1990 durch Aufnahme in das Kollegium oder durch den Minister der Justiz der Deutschen Demokratischen Republik ausgesprochene Zulassungen zur Rechtsanwaltschaft werden widerrufen, wenn sich der Rechtsanwalt nach seiner Zulassung, aber vor dem 15. September 1990, eines Verhaltens schuldig gemacht hat, das ihn unwürdig erscheinen läßt, den Beruf des Rechtsanwalts auszuüben, weil er gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder der Rechtsstaatlichkeit insbesondere im Zusammenhang mit einer Tätigkeit als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes in erheblicher Weise verstoßen hat.

(2) Vor dem 15. September 1990 durch Aufnahme in das Kollegium oder durch den Minister der Justiz der Deutschen Demokratischen Republik ausgesprochene Zulassungen zur Rechtsanwaltschaft werden mit Wirkung für die Zukunft zurückgenommen, wenn sich der Rechtsanwalt vor seiner Zulassung eines Verhaltens schuldig gemacht hat, das ihn unwürdig erscheinen läßt, den Beruf des Rechtsanwalts auszuüben, weil er gegen Grundsätze der Menschlichkeit oder der Rechtsstaatlichkeit insbesondere im Zusammenhang mit einer Tätigkeit als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes in erheblicher Weise verstoßen hat.

§ 2

Nach dem 14. September 1990 aber vor dem 3. Oktober 1990 durch den Minister der Justiz der Deutschen Demokratischen Republik ausgesprochene Zulassungen zur Rechtsanwaltschaft werden mit Wirkung für die Zukunft zurückgenommen, wenn die Zulassung nach dem im Zeitpunkt der Entscheidung geltenden Recht zu versagen war, weil der Bewerber sich eines Verhaltens schuldig gemacht hat, das ihn wegen erheblichen Verstoßes gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit insbesondere im Zusammenhang mit einer Tätigkeit als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes unwürdig erscheinen ließ, den Beruf eines Rechtsanwalts auszuüben.

§ 3

Kenntnis im Sinne des § 14 Abs. 1 der Bundesrechtsanwaltsordnung und § 16 Abs. 1 des Rechtsan-

waltsgesetzes besteht nicht über Tatsachen, die bei der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht verwertet worden sind.

§ 4

Die Landesjustizverwaltungen sind berechtigt, die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes im Rahmen der Vorschriften des Stasi-Unterlagen-Gesetzes zu verwenden zur Prüfung, ob Rechtsanwaltszulassungen zu widerrufen oder zurückzunehmen sind, weil sich der Rechtsanwalt eines Verhaltens schuldig gemacht hat, das ihn wegen erheblichen Verstoßes gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder der Rechtsstaatlichkeit im Zusammenhang mit einer Tätigkeit als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes unwürdig erscheinen läßt, den Beruf des Rechtsanwalts auszuüben.

§ 5

Vor dem 30. Juni 1990 vom Minister der Justiz der Deutschen Demokratischen Republik berufene Notare sind des Amtes zu entheben, wenn sie nach ihrer Persönlichkeit für das Notaramt nicht geeignet sind, weil sie gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder der Rechtsstaatlichkeit insbesondere im Zusammenhang mit einer Tätigkeit als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes in erheblicher Weise verstoßen haben.

§ 6

Nach dem 29. Juni 1990 aber vor dem 3. Oktober 1990 vom Minister der Justiz der Deutschen Demokratischen Republik bestellte Notare sind des Amtes zu entheben, wenn sie nach dem im Zeitpunkt der Entscheidung geltenden Recht nach ihrer Persönlichkeit für das Notaramt nicht geeignet waren, weil sie gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder der Rechtsstaatlichkeit insbesondere im Zusammenhang mit einer Tätigkeit als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes in erheblicher Weise verstoßen haben.

§ 7

Tatsachen, die bei der Bestellung zum Notar aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht verwertet worden sind, gelten nicht als bei der Entscheidung bekannt gewesen.

§ 8

Die Landesjustizverwaltungen sind berechtigt, die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes im Rahmen der Vorschriften des Stasi-Unterlagen-Gesetzes zu verwenden zur Prüfung, ob Notare des Amtes zu entheben sind, weil sie wegen erheblichen Verstoßes gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder der Rechtsstaatlichkeit im Zusammenhang mit einer Tätigkeit als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes nach ihrer Persönlichkeit für das Notaramt nicht geeignet sind.

§ 9

Änderung der Verordnung über die Tätigkeit von Notaren in eigener Praxis

Die Verordnung über die Tätigkeit von Notaren in eigener Praxis vom 20. Juni 1990 (GBl. I Nr. 37 S. 475), geändert durch die Verordnung vom 22. August 1990 (GBl. I Nr. 57 S. 328), die nach Anlage II Kapitel III Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 2 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1156) mit Maßgaben fortgilt, wird wie folgt geändert:

Nach § 24 wird folgender § 24 a eingefügt:

„§ 24 a
Ermittlung des Sachverhalts;
personenbezogene Informationen

(1) Die Landesjustizverwaltung ermittelt den Sachverhalt von Amts wegen. Sie bedient sich der Beweismittel, die sie nach pflichtgemäßem Ermessen für erforderlich hält.

(2) Der am Verfahren beteiligte Bewerber oder Notar soll bei der Ermittlung des Sachverhalts mitwirken und, soweit es dessen bedarf, sein Einverständnis mit der Verwendung von Beweismitteln erklären. Sein Antrag auf Gewährung von Rechtsvorteilen ist zurückzuweisen, wenn die Landesjustizverwaltungen infolge seiner Verweigerung der Mitwirkung den Sachverhalt nicht hinreichend klären kann. Der Bewerber oder Notar ist auf diese Rechtsfolge hinzuweisen.

(3) Gerichte und Behörden dürfen personenbezogene Informationen, die für die Amtsenthebung eines Notars aus dem Dienst, für die Rücknahme oder den Widerruf einer Erlaubnis, Genehmigung oder Befreiung sowie zur Einleitung eines Verfahrens wegen ordnungswidrigen Verhaltens oder Verletzung von Amtspflichten von Bedeutung sein können, der für die Entscheidung zuständigen Stelle übermitteln, soweit hierdurch schutzwürdige Belange des Betroffenen nicht beeinträchtigt werden oder das öffentliche Interesse das Geheimhaltungsinteresse des Betroffenen überwiegt. Die Übermittlung unterbleibt, wenn besondere gesetzliche Verwendungsregelungen entgegenstehen.“

§ 10

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Die Landesjustizverwaltungen dürfen den Widerruf oder die Rücknahme der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft nur für die Dauer von sechs Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes auf §§ 1 und 2 stützen.

Begründung

I. Allgemeines

A. Zielsetzung

Soweit frühere einflußreiche Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes der Deutschen Demokratischen Republik oder Personen, die auf andere Weise mit dem SED-Unrechts-Regime verstrickt waren, jetzt als Rechtsanwälte zugelassen sind, wird dies allgemein als Behinderung beim Aufbau des Rechtsstaats in den neuen Ländern empfunden, insbesondere kann danach das Vertrauen der Bevölkerung in die Rechtspflege empfindlich beeinträchtigt werden. Für Juristen, die ihre Mitbürger ausspioniert haben, die an unberechtigten Freiheitsentziehungen beteiligt waren oder sich sonst in schwerer Weise gegen das Recht vergangen haben, ist in der Rechtsanwaltschaft kein Platz. Der Rechtsanwalt ist als unabhängiges Organ in die Rechtspflege eingebunden.

Das geltende Recht — das Rechtsanwaltsgesetz in den neuen und die Bundesrechtsanwaltsordnung in den alten Bundesländern — sieht die Versagung der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft vor, wenn „der Bewerber sich eines Verhaltens schuldig gemacht hat, das ihn unwürdig erscheinen läßt, den Beruf des Rechtsanwalts auszuüben“. Unter Anwendung dieser Vorschriften können Garanten des SED-Unrechts-Regimes, die erhebliche persönliche Schuld auf sich geladen haben, vom Rechtsanwaltsberuf ferngehalten werden.

Zweifel sind jedoch entstanden, ob die bestehenden Vorschriften auch ausreichen, Juristen, die noch zu Zeiten der Deutschen Demokratischen Republik zur Rechtsanwaltschaft zugelassen worden sind, aus dem Beruf zu entfernen. Der Maßstab, daß zur Rechtsanwaltschaft nicht zuzulassen ist, wer aufgrund früheren Fehlverhaltens unwürdig ist, gilt seit Inkrafttreten des Rechtsanwaltsgesetzes am 15. September 1990 im Beitrittsgebiet. Es besteht jedoch Anlaß zu der Annahme, daß in der kurzen Zeit vom 15. September 1990 bis zur Herstellung der deutschen Einheit Bewerber zur Rechtsanwaltschaft zugelassen wurden, ohne daß ernsthaft geprüft worden wäre, ob sie unwürdig waren. Für diesen Personenkreis soll das Gesetz — auf eine Geltungsdauer von sechs Jahren beschränkt — die Prüfung ermöglichen, ob der nach dem Rechtsanwaltsgesetz erfolgten Zulassung nicht die Unwürdigkeit des Bewerbers entgegenstand (§ 2).

Der Maßstab, ob der Rechtsanwalt wegen früheren Fehlverhaltens im Machtapparat der DDR für die Anwaltstätigkeit unwürdig ist, soll jedoch — nicht zuletzt im Interesse einer Gleichbehandlung — für alle Rechtsanwälte im Beitrittsgebiet gelten. Vorgesehen ist daher die Einführung eines entsprechenden Rücknahme- bzw. Widerrufgrundes für Zulassungen, die bereits vor dem Inkrafttreten des Rechtsan-

waltsgesetzes am 15. September 1990 ausgesprochen sind (§ 1).

Damit verfahrensrechtlich sichergestellt ist, daß über bereits zugelassene Rechtsanwälte Auskünfte aus den Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes eingeholt werden können, sieht eine Vorschrift (§ 4) dieses vor.

Eine weitere Bestimmung (§ 3) stellt verfahrensrechtlich klar, daß Informationen, die bei der Entscheidung über die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht verwertet werden konnten, im Rahmen der nachträglichen Überprüfung berücksichtigt werden können.

Entsprechende Vorschriften für das Notariat sind vorgesehen (§§ 5 bis 8).

Durch § 9 soll die Verordnung über die Tätigkeit von Notaren in eigener Praxis nach dem Vorbild des § 64 a der Bundesnotarordnung ergänzt werden. Die Mitwirkungspflicht des Bewerbers um das Notaramt umfaßt die Einwilligung, eine Auskunft über den Bewerber nach dem Stasi-Unterlagen-Gesetz einzuholen.

B. Auswirkungen auf die Haushalte des Bundes oder der Länder im Sinne einer Erhöhung der Ausgaben sind nicht zu erwarten.

C. Auswirkungen auf Einzelpreise, das allgemeine Preisniveau und das Verbraucherpreisniveau sind mit den vorgesehenen Regelungen nicht verbunden.

II. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1

Die Vorschrift soll gewährleisten, daß auch vor dem Inkrafttreten des Rechtsanwaltsgesetzes ausgesprochene Anwaltszulassungen in ihrem Fortbestand anhand des Kriteriums der Unwürdigkeit überprüft werden können.

Mit dem Inkrafttreten des Rechtsanwaltsgesetzes am 15. September 1990 gilt in allen Bundesländern, daß zur Rechtsanwaltschaft nicht zuzulassen ist, wer „sich eines Verhaltens schuldig gemacht hat, das ihn unwürdig erscheinen läßt, den Beruf des Rechtsanwalts auszuüben“ (§ 7 Nr. 5 BRAO, § 7 Nr. 2 RAG). Nach § 9 Abs. 2 Buchstabe c der Verordnung über die Tätigkeit und die Zulassung von Rechtsanwälten mit eigener Praxis vom 22. Februar 1990 war in der Deutschen Demokratischen Republik die Anwaltszulassung zu versagen, „wenn der Bewerber aufgrund seiner bisherigen Lebensführung nicht geeignet ist, den Rechtsanwaltsberuf auszuüben“. Das zeitlich zusammen mit der genannten Verordnung und zuvor

geltende Gesetz über die Kollegien der Rechtsanwälte der DDR und das dazu gehörige Musterstatut verlangte neben sozialistischer Verbundenheit „ein hohes Maß an Wissen, Lebenserfahrung, menschlicher Reife und Charakterfestigkeit“. Im Interesse einer Gleichbehandlung sollen auch die vor dem Inkrafttreten des Rechtsanwaltsgesetzes ausgesprochenen Anwaltszulassungen am Maßstab der Unwürdigkeit des Rechtsanwalts wegen früheren Fehlverhaltens gemessen werden. Das Stasi-Unterlagen-Gesetz ermöglicht einen Zugriff auf die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes zur Prüfung, ob ein bereits zugelassener Rechtsanwalt Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes war (§ 20 Abs. 1 Nr. 6 Buchstabe e, § 21 Abs. 1 Nr. 6 Buchstabe e StUG). Die Überprüfung der zugelassenen Rechtsanwälte soll dazu beitragen, daß die Rechtsanwaltschaft aus den neuen Ländern beim rechtsuchenden Publikum das notwendige Vertrauen erwerben kann.

Absatz 1 sieht einen Widerruf der Zulassung vor bei Rechtsanwälten, die nach ihrer Zulassung bei der Berufsausübung oder außerhalb derselben Schuld auf sich geladen haben. Unabhängig von der kurzen einjährigen Verjährungsfrist des § 191 RAG für Disziplinarmaßnahmen bleibt der Widerruf der Zulassung möglich. Die Frage, wie längere Zeit zurückliegendes, nicht allzu sehr ins Gewicht fallendes Verhalten und späteres Wohlverhalten zu berücksichtigen sind, ist im Rahmen der Gesamtschau bei Prüfung der Unwürdigkeit zu beantworten. Vor dem Hintergrund des Grundrechts der freien Berufswahl wird es bei der den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beachtenden Einzelfallentscheidung geboten sein, zeitlich weit zurückliegendes und wegen des Schuldvorwurfs nicht besonders ins Gewicht fallendes Fehlverhalten nicht zum Nachteil des Bewerbers oder Rechtsanwalts zu berücksichtigen und längerfristiges Wohlverhalten im Sinne einer Bewährung zu seinen Gunsten zu bewerten.

Absatz 2 schafft einen entsprechenden Rücknahmegrund, wenn sich der zwischenzeitlich zugelassene Rechtsanwalt vor seiner Anwaltszulassung zur Unwürdigkeit führenden Fehlverhaltens schuldig gemacht hat.

Verfahrensrechtlich sind heranzuziehen die Vorschriften in den jeweiligen Berufsordnungen zum Verfahren bei Rücknahme oder Widerruf.

Zu § 2

Die Vorschrift relativiert den Bestandsschutz von Zulassungen, die nach Inkrafttreten des Rechtsanwaltsgesetzes am 15. September 1990 bis zum Wirksamwerden der Einigung am 3. Oktober 1990 ausgesprochen worden sind. Bei diesen Zulassungen soll auch dann eine Rücknahme möglich sein, wenn zum Zeitpunkt der Zulassung die die Annahme der Unwürde des Bewerbers begründenden Tatsachen bekannt waren. Hierdurch wird insbesondere sichergestellt, daß etwaige von zuständigen Stellen der vormaligen DDR in Kenntnis einer Vergangenheitsbelastung des Bewerbers auf der Grundlage des

Rechtsanwaltsgesetzes ausgesprochenen Zulassungen zurückgenommen werden können.

Zu § 3

Die Vorschrift stellt klar, daß der für die Zulassung zuständigen Stelle keine Kenntnis im Sinne des § 16 Abs. 1 RAG, § 14 Abs. 1 BRAO solcher Tatsachen zugerechnet wird, die zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Zulassung aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht verwertet worden sind. Dies betrifft insbesondere aus den Richter- und Staatsanwaltsüberprüfungen gewonnene Erkenntnisse aus den Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes, aber auch sonstige Erkenntnisse etwa aus Personalakten und anderen Quellen, die bei der Entziehung über die Zulassung nicht herangezogen worden sind.

Zu § 4

Durch § 4 wird — in Ergänzung des Stasi-Unterlagen-Gesetzes — klargestellt, daß die Landesjustizverwaltungen Zugang zu den Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes über bereits zugelassene Rechtsanwälte haben.

Nach den Bestimmungen des Stasi-Unterlagen-Gesetzes vom . . . ist für die Heranziehung der Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes im Zulassungsverfahren lediglich die Einwilligung des Bewerbers erforderlich (§ 20 Abs. 1 Nr. 7 Buchstabe f, § 21 Abs. 1 Nr. 7 Buchstabe f StUG). Da diese Einwilligung von der Mitwirkungspflicht des Bewerbers im Verwaltungsverfahren gemäß § 32 RAG, § 36a BRAO umfaßt wird, ist in der Praxis die Möglichkeit der Überprüfung der Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes gewährleistet.

Die Überprüfung bereits zugelassener Rechtsanwälte ist „nach Maßgabe der dafür geltenden Vorschriften“ mit ihrer Kenntnis vorgesehen (§ 20 Abs. 1 Nr. 6 Buchstabe e, § 21 Abs. 1 Nr. 6 Buchstabe e StUG). Die insoweit bislang nicht zweifelsfrei vorhandene verfahrensrechtliche Vorschrift, die die Berechtigung der Landesjustizverwaltung zur Heranziehung der Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes normiert, wird durch die in § 4 vorgesehene Bestimmung klarstellend sichergestellt.

§ 4 öffnet den Zugriff auf die Stasi-Unterlagen nur zur Klärung der Frage, ob die Zulassung zu widerrufen oder zurückzunehmen ist, weil sich der Rechtsanwalt eines Verhaltens schuldig gemacht hat, das ihn unwürdig erscheinen läßt, den Beruf des Rechtsanwalts auszuüben (§ 16 Abs. 1, 7 Nr. 2 RAG; § 14 Abs. 1, 7 Nr. 5 BRAO; § 1 Gesetz zur Prüfung von Rechtsanwaltszulassungen und Notarbestellungen).

Zu § 5

Die Vorschrift soll das Verbleiben der vor dem Inkrafttreten der Verordnung über die Tätigkeit von Notaren in eigener Praxis am 30. Juni 1990 bestellten Notare

im Amt davon abhängig machen, daß sie nach ihrer Persönlichkeit für das Notaramt geeignet sind. Damit soll ein gleicher Maßstab für alle Notare im Beitrittsgebiet eingeführt werden. Im Hinblick auf den Amtscharakter der notariellen Tätigkeit sind an den Maßstab der persönlichen Eignung strengere Grundsätze anzulegen als an das Kriterium der Unwürdigkeit bei Rechtsanwälten.

Zu § 6

Die Vorschrift relativiert — in Entsprechung der in § 2 für Rechtsanwälte getroffenen Regelung — den Bestandsschutz von Notarbestellungen, die nach Inkrafttreten der Verordnung über die Tätigkeit von Notaren in eigener Praxis am 30. Juni 1990 bis zum Wirksamwerden der Einigung am 3. Oktober 1990 vorgenommen worden sind. Bei diesen Bestellungen soll eine Amtsenthebung auch dann erfolgen, wenn zum Zeitpunkt der Bestellung die Umstände, aus denen sich die fehlende persönliche Eignung für das Amt eines Notars ergab, bekannt waren. Hierdurch wird insbesondere sichergestellt, daß etwaige von den zuständigen Stellen der vormaligen DDR in Kenntnis einer erheblichen Vergangenheitsbelastung des Bewerbers vorgenommenen Notarbestellungen rückgängig gemacht werden können.

Zu § 7

Die Bestimmung stellt — wie § 3 — klar, daß der für die Notarbestellungen zuständigen Stelle keine Kenntnis im Sinne des § 22 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 4 NotVO von Tatsachen zugerechnet wird, die aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht verwertbar waren. Dies betrifft — wie in der Begründung zu § 3 dargelegt — insbesondere die bis zum Inkrafttreten des Stasi-Unterlagen-Gesetzes nicht verwertbaren Erkenntnisse aus den Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes.

Zu § 8

Die Bestimmung stellt — in Entsprechung der in § 4 für Rechtsanwälte getroffenen Regelung — klar, daß die Landesjustizverwaltung Zugang zu den Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes für die bereits bestellten Notare haben. Auf die Begründung zu § 4 wird Bezug genommen.

Bei Notaren ist der Zweck einer derartigen Überprüfung auf die Klärung der Frage beschränkt, ob sie nach ihrer Persönlichkeit für das Amt eines Notars geeignet sind.

Zu § 9

Der neu eingeführte § 24 a der Verordnung über die Tätigkeit von Notaren in eigener Praxis enthält die grundlegenden Regelungen für die Ermittlung des

Sachverhalts durch die Landesjustizverwaltung und über die Mitwirkungspflichten des Notars oder Bewerbers um die Bestellung zum Notar nach dem Vorbild des § 24 Abs. 1 Satz 1, § 26 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes, das nach § 2 Abs. 3 Nr. 1 ebenso wie die Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder nicht unmittelbar anwendbar ist. Die Landesjustizverwaltung klärt den Sachverhalt von Amts wegen auf. Der Notar oder Bewerber soll durch seine Mitwirkung die Ermittlungen fördern. Dazu gehört auch, daß er — soweit erforderlich — sein Einverständnis zur Beiziehung von Unterlagen gibt, die für die Entscheidung benötigt werden. Hierunter fällt im Falle der Bewerbung um die Bestellung zum Notar insbesondere auch die Einwilligung, Erkenntnisse über den Bewerber aus den Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes abzufragen.

Die Mitwirkungspflicht schließt nämlich ein, daß der Notar oder Bewerber der Landesjustizverwaltung die Verwendung des Beweismittels ermöglicht. Führt die unterbliebene Mitwirkung dazu, daß die Landesjustizverwaltung den Sachverhalt nicht hinreichend aufklären kann, geht dies zu Lasten des Notars oder Bewerbers, wenn er die Bestellung zum Notar oder sonst einen Rechtsvorteil begehrt. Damit er die Tragweite seines Verhaltens erkennt, ist er auf diese Rechtsfolge hinzuweisen.

Absatz 3 enthält eine bereichsspezifische Regelung, die entsprechend den Grundsätzen der Erforderlichkeit und der Verhältnismäßigkeit, ohne daß es auf eine Einwilligung des Betroffenen ankommt, eine Übermittlung von personenbezogenen Daten an die in Verwaltungs- und Aufsichtsangelegenheiten zuständigen Stellen ermöglicht.

Zu § 10

Die Bestimmung regelt das Inkrafttreten.

Absatz 2 bestimmt, daß die durch dieses Gesetz eingeführten Möglichkeiten zur Prüfung der von den zuständigen Stellen der ehemaligen DDR vorgenommenen Rechtsanwaltszulassungen zeitlich nur beschränkt auf die Dauer von sechs Jahren bestehen sollen. Eine derartige zeitliche Befristung für die von den Landesjustizverwaltungen zu treffenden Entscheidungen über den Widerruf bzw. die Rücknahme der Zulassung — die nicht für eine etwaige gerichtliche Überprüfung des von der Landesjustizverwaltung erlassenen Verwaltungsaktes gilt — erscheint bei Rechtsanwälten unter Verhältnismäßigkeits- und Vertrauensschutzgesichtspunkten vor dem Hintergrund des Grundrechts der freien Berufswahl geboten. Sie dient darüber hinaus der Rechtssicherheit insbesondere für die betroffenen Berufsangehörigen und dem Rechtsfrieden.

Für Notare als Inhaber eines öffentlichen Amtes wird eine zeitliche Befristung der Überprüfungsmöglichkeiten nicht vorgesehen.

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 639. Sitzung am 14. Februar 1992 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu § 1 Abs. 1, 2, §§ 2, 4 bis 6, 8

- a) In § 1 Abs. 1 und 2, §§ 5 und 6 sind jeweils die Worte „in erheblicher Weise“ zu streichen.
- b) In den §§ 2, 4 und 8 ist jeweils das Wort „erheblich“ zu streichen.

Begründung

Durch die Streichung soll das rechtspolitisch untragbare Ergebnis vermieden werden, daß „einfache“ Verstöße gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit unbeachtlich sind und daher selbst bei Organen der Rechtspflege hingenommen werden.

Eine besondere Brisanz gewinnt die jetzige Fassung des Entwurfs dadurch, daß das Kriterium der Erheblichkeit im Zusammenhang „mit einer Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst der ehemaligen DDR“ steht; dadurch wird der Eindruck vermittelt, als solle der Anwalts- und der Notarberuf für „einfache“ Stasi-Mitarbeiter — seien es informelle oder hauptamtliche — einen allfälligen Unterschlupf bieten.

Durch die Worte „Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit“ ist bereits deutlich zum Ausdruck gebracht, daß nicht jeder Rechtsverstoß dazu führen kann, die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft zurückzunehmen oder zu widerrufen bzw. den Notar seines Amtes zu entheben.

Darüber hinaus hat die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesgerichtshofs den Begriff der Unwürdigkeit bzw. der persönlichen Eignung in einer Weise näher konkretisiert, daß es der Einschränkung auf erhebliche Verstöße gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit nicht bedarf, um sicherzustellen, daß nur schwere Verstöße zur Rücknahme oder zum Widerruf der Anwaltszulassung bzw. zur Entfernung aus dem Amt des Notars führen können. Durch die gesetzgeberische Einschränkung auf erhebliche Verstöße muß daher befürchtet werden, daß sich die Gerichte veranlaßt sehen, ihre Rechtsprechung in einer vom Gesetzgeber nicht gewollten Weise zu überprüfen.

2. Zu §§ 8 a bis 8 c — neu —

Nach § 8 ist folgender dritter Abschnitt einzufügen:

„Dritter Abschnitt Ehrenamtliche Richter

§ 8 a

(1) Zu dem Amt eines ehrenamtlichen Richters soll nicht berufen werden, wer

1. gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder der Rechtsstaatlichkeit verstoßen hat oder
2. wegen einer Tätigkeit als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik im Sinne des § 6 Abs. 4 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes vom 20. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2272) oder als diesen Mitarbeitern nach § 6 Abs. 5 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes gleichgestellte Person für das Amt eines ehrenamtlichen Richters nicht geeignet ist.

(2) Die für die Berufung zuständige Stelle kann zu diesem Zweck von dem Vorgesetzten eine schriftliche Erklärung verlangen, daß bei ihm die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vorliegen.

§ 8 b

(1) Ein ehrenamtlicher Richter ist von seinem Amt abzuberufen, wenn nachträglich in § 8 a Abs. 1 bezeichnete Umstände bekanntwerden.

(2) Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften, die im übrigen für die Abberufung eines ehrenamtlichen Richters der jeweiligen Art gelten, soweit in den Absätzen 3 und 4 nichts anderes bestimmt ist.

(3) Wenn ein Antrag auf Abberufung gestellt oder ein Abberufungsverfahren von Amts wegen eingeleitet worden ist und der dringende Verdacht besteht, daß die Voraussetzungen des § 8 a Abs. 1 vorliegen, kann das für die Abberufung zuständige Gericht anordnen, daß der ehrenamtliche Richter bis zur Entscheidung über die Abberufung das Amt nicht ausüben darf. Die Anordnung ist unanfechtbar.

(4) Die Entscheidung über die Abberufung ist unanfechtbar. Der abberufene ehrenamtliche Richter kann binnen eines Jahres nach Wirksamwerden der Entscheidung die Feststellung beantragen, daß die Voraussetzungen des § 8 a Abs. 1 nicht vorgelegen haben. Über den Antrag entscheidet das nächsthöhere Gericht durch unanfechtbaren Beschluß. Ist das nächsthöhere Gericht ein oberstes Bundesgericht oder ist die Entscheidung von einem obersten Bundesgericht getroffen worden, ent-

scheidet ein anderer Spruchkörper des Gerichts, das die Entscheidung getroffen hat. Ergibt sich nach den Sätzen 3 und 4 kein zuständiges Gericht, so entscheidet das Oberlandesgericht, in dessen Bezirk die Entscheidung getroffen worden ist; in den Ländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen tritt an die Stelle des Oberlandesgerichts der besondere Senat des Bezirksgerichts, soweit noch kein Oberlandesgericht besteht.

§ 8 c

Die §§ 8 a und 8 b gelten auch für ehrenamtliche Richter, die gewählt oder berufen werden oder worden sind, nach der Ordnung zur Wahl und Berufung ehrenamtlicher Richter vom 1. September 1990 (GBl. I Nr. 62 S. 1553), die nach Anlage II Kapitel III Sachgebiet A Abschnitt I Nr. 8 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1153) fortgilt, in Verbindung mit Anlage I Kapitel III Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 1 Buchstabe p des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 925) und § 37 des Richtergesetzes der Deutschen Demokratischen Republik vom 5. Juli 1990 (GBl. I Nr. 42 S. 637)."

Als Folge ist

- a) die Gesetzesbezeichnung wie folgt zu fassen:

„Gesetz zur Prüfung von Rechtsanwaltszulassungen, Notarbestellungen und Berufungen ehrenamtlicher Richter“,

- b) nach der Gesetzesbezeichnung folgende Überschrift einzufügen:

„Erster Abschnitt
Rechtsanwälte“,

- c) nach § 4 folgende Überschrift einzufügen:

„Zweiter Abschnitt
Notare“,

- d) nach § 8 c — neu — folgende Überschrift einzufügen:

„Vierter Abschnitt
Änderung anderer Vorschriften, Inkrafttreten“.

Begründung

I. Allgemeines

Um insbesondere in den neuen Bundesländern das Vertrauen in die Rechtsprechung zu stärken, muß so weit wie möglich sichergestellt werden, daß niemand richterliche Funktionen ausüben darf, der in den Machtapparat der DDR verstrickt war. Alle Berufsrichter (und Staatsanwälte) der ehemaligen DDR mußten oder müssen sich einer Überprüfung unterziehen. Für die ehrenamtlichen Richter sollte ein Instrumentarium zur Verfügung stehen, das eine vergleichbare Prüfung ermöglicht.

Zunächst soll Vorsorge getroffen werden, daß solche Personen gar nicht erst ehrenamtliche Richter werden. Ist jemand trotz entsprechender Belastung ehrenamtlicher Richter geworden, muß eine Mög-

lichkeit bestehen, ihn aus dem Richteramt zu entfernen.

Soweit ehrenamtliche Richter nach den von der DDR im Jahre 1990 erlassenen Rechtsvorschriften gewählt oder berufen worden sind oder noch gewählt oder berufen werden, reicht das geltende Recht aus. Der in den neuen Bundesländern weitertgeltende (vgl. Rieß/Hilger, Das Rechtspflegerecht des Einigungsvertrags, Rdnr. 153, 160 Teil B, Maßgabe p) § 36 des Richtergesetzes der DDR bestimmt, daß als ehrenamtlicher Richter gewählt (oder berufen) werden kann, wer von seiner Persönlichkeit her die Gewähr dafür bietet, daß er sein Amt entsprechend den Grundsätzen der Verfassung ausübt. Hierunter lassen sich insbesondere die Fälle subsumieren, in denen ein Betroffener für den Staatssicherheitsdienst der ehemaligen DDR gearbeitet hat: Wer in dieser Weise belastet ist, bietet häufig keine Gewähr für eine verfassungsgemäße Amtsausübung. Der für die Abberufung einschlägige § 41 des Richtergesetzes der DDR gilt zwar nicht fort (vgl. Rieß/Hilger, a. a. O.). Für die Abberufung müssen deshalb die für die einzelnen Arten von ehrenamtlichen Richtern geltenden Vorschriften (z. B. des Gerichtsverfassungsgesetzes, der Verwaltungsgerichtsordnung, des Arbeitsgerichtsgesetzes, des Sozialgerichtsgesetzes, der Finanzgerichtsordnung usw.) herangezogen werden. Dort ist übereinstimmend geregelt, daß ein ehrenamtlicher Richter abgerufen ist, wenn nachträglich Umstände bekanntwerden, die seiner Bestellung entgegenstanden. Hätte also ein ehrenamtlicher Richter nach § 36 des Richtergesetzes der DDR nicht gewählt oder berufen werden dürfen, so ist er nachträglich abgerufen.

Im übrigen enthalten die Bundesgesetze, die die Berufung und Abberufung ehrenamtlicher Richter regeln, keine dem § 36 des Richtergesetzes der DDR vergleichbaren Vorschriften. Es besteht deshalb ein dringendes Bedürfnis, eine bundesgesetzliche Regelung zu schaffen, die es ermöglicht, belastete Personen, insbesondere solche mit Stasi-Vergangenheit, vom Amt des ehrenamtlichen Richters fernzuhalten oder nachträglich abgerufen. Eine solche Regelung darf nicht auf das Gebiet der ehemaligen DDR beschränkt werden, wenn gleich dort der Schwerpunkt der Anwendung liegen wird. Vielmehr muß auch in den alten Bundesländern verhindert werden, daß in das SED-Unrechtssystem verstrickte Personen richterliche Funktionen ausüben. Dabei ist in erster Linie an Personen zu denken, die nach der Wende aus der ehemaligen DDR in die alten Bundesländer übersiedelt sind, aber auch an andere Bundesbürger, die als Stasi-Informanten tätig gewesen sind.

Die Regelung muß für alle Arten von ehrenamtlichen Richtern gelten. Hierzu gehören in erster Linie die ehrenamtlichen Richter in der Strafgerichtsbarkeit (Schöffen), der Arbeitsgerichtsbarkeit, der Verwaltungsgerichtsbarkeit, der Sozialgerichtsbarkeit, die ehrenamtlichen Handelsrichter und die ehrenamtlichen Richter in Landwirtschaftssachen, aber auch z. B. die ehrenamtlichen Richter an Ehrengerichten und anderen Berufsge-

richten sowie an Dienst- und Dienststrafgerichten.

Ob und in welchem Umfang die zuständigen Stellen Informationen beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR einholen können, richtet sich nach den Vorschriften des Stasi-Unterlagen-Gesetzes. Dieses Gesetz enthält einschlägige Vorschriften für ehrenamtliche Richter und Personen, die zur Berufung in ein solches Amt anstehen (§ 20 Abs. 1 Nr. 7 Buchstaben b und f und § 21 Abs. 1 Nr. 7 Buchstaben b und f). Hiernach ist in diesen Fällen grundsätzlich die Einwilligung des Betroffenen erforderlich. Nur wenn tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht einer Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst vorliegen, kann die zuständige Stelle auch ohne Einwilligung entsprechende Informationen einholen; in diesen Fällen ist der Betroffene lediglich zu benachrichtigen.

Der vorliegende Vorschlag geht davon aus, daß sich die zuständigen Stellen bei der Auswahl der ehrenamtlichen Richter in der Regel mit einer Erklärung des Betroffenen begnügen, daß er kein Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes gewesen ist. Damit soll eine einheitliche Umsetzung der Vorschriften gewährleistet und gleichzeitig vermieden werden, daß ohne konkrete Verdachtsmomente darüber hinausgehende umfangreiche Ermittlungen durchgeführt werden. Angesichts der großen Zahl von ehrenamtlichen Richtern wäre eine weitergehende Aufklärung schon aus praktischen Gründen nicht zu leisten.

Wenn es dagegen um die Abberufung eines ehrenamtlichen Richters geht, so wird ein solches Verfahren in der Regel nur eingeleitet werden, wenn tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht einer Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst bestehen. In diesen Fällen wird eine Auskunft beim Bundesbeauftragten für die Stasi-Unterlagen eingeholt werden müssen.

Mit der Stellungnahme wird eine zusammenfassende, einheitliche und übergreifende Lösung für alle Arten von ehrenamtlichen Richtern vorgeschlagen. Der andere denkbare Weg, alle einschlägigen Gesetze zu ändern, in denen Regelungen über ehrenamtliche Richter enthalten sind (z. B. Gerichtsverfassungsgesetz, Arbeitsgerichtsgesetz, Verwaltungsgerichtsordnung, Finanzgerichtsordnung, Sozialgerichtsgesetz, Gesetz über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen, aber auch alle Gesetze, die Regelungen über Berufungsgerichte enthalten, wie z. B. Bundesrechtsanwaltsordnung, Rechtsanwaltsgesetz, Bundesnotarordnung, Notarverordnung, Steuerberatungsgesetz, Patentanwaltsordnung, Wirtschaftsprüferordnung usw.), wäre kompliziert und vom Regelungsumfang her gesehen sehr aufwendig. Eine solche umfangreiche Regelung empfiehlt sich hier schon deshalb nicht, weil es sich bei dem Regelungsgegenstand um einen Fragenkomplex handelt, der unmittelbar im Zusammenhang mit der deutschen Einigung aufgetreten ist und voraussichtlich nur für einen vorübergehenden Zeitraum Bedeutung haben wird.

II. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 8a — neu —

Absatz 1 knüpft systematisch an die einschlägigen Regelungen des Gerichtsverfassungsgesetzes an, paßt aber auch für die übrigen Bereiche. Das Gerichtsverfassungsgesetz unterscheidet zwischen Tatbeständen, die zur Folge haben, daß die betroffenen Personen unfähig sind, ehrenamtliche Richter (Schöffen) zu sein (§ 32 GVG), und Tatbeständen, bei deren Vorliegen sie nicht berufen werden sollen (§§ 33 und 34 GVG). Dieser Unterschied hat Bedeutung insbesondere für die Revision gegen ein Urteil, an dem ein ehrenamtlicher Richter mitgewirkt hat, der unter die genannten Vorschriften fällt. War er unfähig, Schöffe zu sein, kann das Urteil mit der Besetzungsrüge erfolgreich angegriffen werden; wenn lediglich eine „Soll“-Vorschrift verletzt ist, greift eine Besetzungsrüge regelmäßig nicht durch. Für die hier zur Erörterung stehenden Fälle erscheint eine Soll-Regelung angemessen, um insbesondere in umfangreichen und langdauernden Verfahren das Risiko einer späteren Aufhebung des Urteils zu verringern. Angesichts der Belastung der Justiz insbesondere in den neuen Bundesländern wäre es kaum zu vertreten, eine Regelung zu schaffen, die unter Umständen zur Folge hätte, daß große und umfangreiche Prozesse neu aufgerollt werden müßten. Hinzu kommt, daß der Tatbestand des Absatzes 1 unbestimmte Rechtsbegriffe enthält und deshalb zwangsläufig mit Abwägungsproblemen und damit Unsicherheiten behaftet ist. Im Gegensatz hierzu knüpfen die einschlägigen Vorschriften, die die Unfähigkeit zur Ausübung des Schöffenamtes vorsehen, an klar umrissene, objektive Sachverhalte (z. B. Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten) an. Es wäre mißlich, wenn im Rahmen von Besetzungsrügen der mit Wertungen belastete Tatbestand des Absatzes 1 überprüft werden müßte. Wichtig ist in diesem Zusammenhang, daß die Unterscheidung für die nachträgliche Abberufung eines ehrenamtlichen Richters keine Bedeutung hat: Die Abberufung ist vielmehr zwingend vorgeschrieben, gleichgültig, ob der Betroffene nicht berufen werden durfte oder ob lediglich eine Soll-Vorschrift verletzt worden ist.

Für alle ehrenamtlichen Richter wurde einheitlich der Begriff „berufen“ gewählt, obgleich in den verschiedenen einschlägigen Gesetzen derselbe Sachverhalt zum Teil durch andere Begriffe ausgedrückt ist (z. B. „ernannt“).

Nummer 1 stellt die Fälle voran, in denen die Verstrickung in das Unrechtssystem der SED auch ohne Einbindung in die Organisation des Staatssicherheitsdienstes ein besonderes Ausmaß hatte. Die Formulierung entstammt dem Einigungsvertrag (Anlage I Kapitel XIX Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 1 Abs. 5) und ist auch im Ersten und Zweiten Abschnitt des Entwurfs enthalten.

Nummer 2 kann sich im Einzelfall mit Nummer 1 decken, muß es aber nicht; die Schwelle in Nummer 2 ist vielmehr niedriger. Wenn der äußere

Sachverhalt einer Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst gegeben ist, so braucht eine solche Tätigkeit nicht unbedingt das Ausmaß der in Nummer 1 angesprochenen Fälle gehabt zu haben. Andererseits ergibt sich nicht automatisch, daß jeder Kontakt zum Staatssicherheitsdienst zwingend eine Tätigkeit als ehrenamtlicher Richter ausschließen muß. Vielmehr ist in diesen Fällen zusätzlich zu prüfen, ob der Betroffene auf Grund dieser Tätigkeit für das Amt eines ehrenamtlichen Richters nicht geeignet ist. Wann dies der Fall ist, muß in jedem Einzelfall besonders beurteilt werden. Zum Beispiel folgt aus der bloßen Unterschrift unter eine Verpflichtungserklärung als inoffizieller Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes nicht unbedingt die mangelnde Eignung, wenn sich die „Tätigkeit“ auf die Leistung dieser Unterschrift beschränkt hat.

Die Begriffe des hauptamtlichen und des inoffiziellen Mitarbeiters des Staatssicherheitsdienstes sind in § 6 Abs. 4 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes definiert; hieran knüpft die Vorschrift an. Nach § 6 Abs. 5 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes werden die dort aufgeführten Personengruppen den Mitarbeitern des Staatssicherheitsdienstes gleichgestellt, weil sie vergleichbare Tätigkeiten ausgeübt haben. Diese Personengruppen sollen auch in die hier vorgeschlagene Regelung einbezogen werden. Aus dem Stasi-Unterlagen-Gesetz ergibt sich auch, wann und unter welchen Voraussetzungen die zuständigen Stellen Informationen über Betroffene bei dem Bundesbeauftragten einholen können. Hierzu wird auf den Allgemeinen Teil der Begründung Bezug genommen.

Absatz 2 soll eine einheitliche Umsetzung der in Absatz 1 vorgesehenen Regelung sicherstellen. Die berufenden Stellen sollen in der Regel von der vorgeschlagenen Person nur die vorgesehene schriftliche Erklärung verlangen können. Grundsätzlich soll also davon abgesehen werden, die Verfahren zur Berufung ehrenamtlicher Richter durch umfangreiche Ermittlungen zu belasten. Bei konkreten Verdachtsmomenten sollen jedoch weitere Untersuchungen nicht ausgeschlossen sein. Diese werden in der Praxis aber nur geringe Bedeutung haben, weil die zuständigen Stellen häufig von vornherein von der Berufung solcher Personen absehen können.

Zu § 8 b — neu —

In allen Gesetzen, die sich mit der Berufung und Abberufung ehrenamtlicher Richter befassen, ist geregelt, daß ein ehrenamtlicher Richter, der entgegen den gesetzlichen Vorgaben ehrenamtlicher Richter geworden ist, der es also nicht hätte werden dürfen oder sollen, aus dem Amt entfernt werden muß, wenn die maßgeblichen Umstände nachträglich bekanntwerden. An diese Systematik knüpft Absatz 1 an. In den einzelnen Gesetzen finden sich unterschiedliche Begriffe, die jedoch alle dasselbe meinen („von der Schöffenliste streichen“, „seines Amtes entheben“, „von seinem Amt entbinden“ usw.). Der Vorschlag übernimmt den umfassenden Begriff „Abberufung“ des § 44 Abs. 2 des Deut-

schen Richtergesetzes für alle einschlägigen Fälle.

Absatz 2 stellt klar, daß sich das Verfahren der Abberufung grundsätzlich nach den Vorschriften richtet, die für den jeweiligen ehrenamtlichen Richter im übrigen gelten. Für die Schöffen in der Strafgerichtsbarkeit ist insbesondere § 52 GVG einschlägig, in der Verwaltungsgerichtsbarkeit § 24 VwGO, in der Finanzgerichtsbarkeit § 21 FGO, in der Sozialgerichtsbarkeit § 22 SGG, in der Arbeitsgerichtsbarkeit § 21 ArbGG usw.

Absatz 3 sieht das Instrument der vorläufigen Abberufung vor, das im geltenden Recht überwiegend nicht vorgesehen ist. (§ 21 Abs. 5 Satz 5 des Arbeitsgerichtsgesetzes enthält allerdings insoweit eine wichtige Ausnahme.) Auf diese Weise soll sichergestellt werden, daß der weiteren Heranziehung des ehrenamtlichen Richters sofort begegnet werden kann, wenn schwerwiegende Gründe hierfür sprechen. Die Vorschrift knüpft an die Einleitung eines Abberufungsverfahrens an. Erfolgt die Abberufung auf Antrag (z. B. das Arbeitsgerichtsgesetz, die Verwaltungsgerichtsordnung und die Finanzgerichtsordnung enthalten Vorschriften über antragsberechtigte Stellen), genügt die Antragstellung; ist ein Antragsverfahren gesetzlich nicht vorgesehen, wie z. B. im Gerichtsverfassungsgesetz für die Schöffen und die Handelsrichter, muß das zuständige Gericht das Verfahren förmlich einleiten, um eine vorläufige Abberufung anordnen zu können.

Es soll jedoch nicht in jedem Fall, in dem die Abberufung eines ehrenamtlichen Richters in Betracht kommt, eine solche einstweilige Regelung möglich sein, weil dies eine ordnungsgemäße Rechtspflege über Gebühr behindern oder gar gefährden könnte. Vielmehr soll eine solche Anordnung nur dann getroffen werden dürfen, wenn der dringende Verdacht besteht, daß die Voraussetzungen für eine Abberufung gegeben sind, wenn also mit hoher Wahrscheinlichkeit vorzusehen ist, daß die endgültige Abberufung nach Durchführung des Verfahrens erfolgen wird. Auf diese Weise wird zugleich dem verfassungsrechtlichen Gebot des „gesetzlichen Richters“ Rechnung getragen, nach dem die Besetzung der Richterbank grundsätzlich im voraus nach abstrakten Kriterien festzulegen ist und Änderungen nur in begründeten Ausnahmefällen möglich sein sollen.

Da die persönlichen Interessen eines ehrenamtlichen Richters hinter dem Erfordernis eines reibungslosen Ablaufs der Prozesse zurücktreten müssen, soll die vorläufige Abberufung unanfechtbar sein.

Absatz 4 übernimmt die in den meisten einschlägigen Gesetzen enthaltene Regelung, daß eine Abberufung unanfechtbar ist (Satz 1).

Es ist jedoch zu berücksichtigen, daß in den hier zu regelnden Fällen die Abberufung mit einem schweren Schuldvorwurf gegen den Betroffenen verbunden ist. Auch im übrigen unterscheidet sich

eine solche Abberufung von den Abberufungsfällen in den übrigen Gesetzen: Dort knüpft die Abberufung durchweg an klar umrissene objektive Sachverhalte an, deren Feststellung keine besondere Mühe macht. In den Fällen, die Gegenstand des Vorschlags sind, enthält die Abberufung nicht nur einen schweren Schuldvorwurf; sie ist vielmehr mit einer schwierigen Wertung verbunden, der häufig nur in beschränktem Umfang objektive Kriterien zugrunde liegen werden. Es erscheint deshalb nicht vertretbar, dem Betroffenen jede Möglichkeit zu versagen, die schweren Vorwürfe auszuräumen und sich zu rehabilitieren.

Um jedoch die Funktionsfähigkeit der Rechtsprechungsorgane nicht mehr als unbedingt nötig zu behindern (gerade in den neuen Bundesländern muß diesem Gesichtspunkt erhöhte Bedeutung beigemessen werden), sieht der Vorschlag keine Beschwerde gegen den Abberufungsbeschluß vor; er will dem Betroffenen vielmehr einen von seiner Funktion als ehrenamtlicher Richter unabhängigen Rechtsbehelf besonderer Art zur Verfügung stellen: Er soll binnen Jahresfrist die Feststellung beantragen können, daß die Voraussetzungen des § 8a Abs. 1 nicht vorgelegen haben, z. B. der Vorwurf einer Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst unberechtigt war (Satz 2). Die Jahresfrist erscheint angebracht, um den Betroffenen in die Lage zu versetzen, vorher das nötige Beweismaterial — z. B. über die Behörde des Bundesbeauftragten nach Maßgabe des Stasi-Unterlagen-Gesetzes — zu beschaffen.

An der Abberufung soll eine für den Betroffenen positive Feststellung allerdings nichts mehr ändern. Auch insoweit ist dem verfassungsrechtlichen Gebot Rechnung zu tragen, in die im voraus festzulegende Besetzung der Richterbank keine unnötige Unruhe hineinzutragen. Die zuständigen Stellen sollten allerdings, wenn der Betroffene dies möchte, bestrebt sein, ihn in der folgenden Wahl- oder Berufenungsperiode erneut zu berücksichtigen.

In diesem Zusammenhang kann auf den vergleichbaren Fall hingewiesen werden, daß ein Schöffe nach § 52 i. V. m. § 32 Nr. 2 GVG abberufen worden ist, weil gegen ihn ein Ermittlungsverfahren schwebt. Wird dieses Verfahren später eingestellt oder wird er freigesprochen, so führt das nach herrschender Meinung in Rechtsprechung und Rechtslehre nicht dazu, daß er wieder in seine Schöffenposition einrückt, weil dies zu organisatorischen Schwierigkeiten führen würde und das ordnungsgemäße Funktionieren der Rechtspflege den Vorrang haben muß. Die vorgeschlagene Regelung enthält also insoweit nichts grundlegend Neues.

Der für den Betroffenen vorgesehene Rechtsweg soll jedoch nur einstufig sein: Wird der Antrag

zurückgewiesen, muß es dabei bleiben, um keine unzumutbare Belastung für die Justiz herbeizuführen. Grundsätzlich soll das nächsthöhere Gericht zuständig sein, das auch über eine Beschwerde zu entscheiden hätte, wenn eine solche gegeben wäre (Satz 3). Die obersten Bundesgerichte sollen jedoch mit solchen Verfahren möglichst nicht befaßt werden. Wäre das nächsthöhere Gericht ein oberstes Bundesgericht, so soll ein anderer Spruchkörper desselben Gerichts entscheiden (Satz 4). Gleiches soll für den Fall gelten, daß das Gericht, bei dem der Betroffene das Amt eines ehrenamtlichen Richters ausübte, ein oberstes Bundesgericht ist (z. B. das Bundessozialgericht oder das Bundesarbeitsgericht). Wenn sich aus diesen Vorschriften kein zuständiges Gericht ergibt, so soll eine Auffangzuständigkeit des Oberlandesgerichts begründet werden (Satz 5). Soweit in den neuen Bundesländern im Abberufungszeitpunkt noch keine Oberlandesgerichte bestehen, tritt an deren Stelle der besondere Senat des Bezirksgerichts.

Zu § 8c — neu —

Die Vorschrift soll gewährleisten, daß mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in der gesamten Bundesrepublik Deutschland einschließlich der neuen Bundesländer ein einheitlicher Rechtszustand besteht. Praktisch bedeutet das in erster Linie, daß in den neuen Bundesländern von diesem Zeitpunkt an § 36 des Richtergesetzes der DDR nicht mehr anzuwenden ist, sondern von § 8a Abs. 1 dieses Gesetzes abgelöst wird. Ferner sind auch § 8 Abs. 2 und § 16 Abs. 2 der Ordnung zur Wahl und Berufung ehrenamtlicher Richter der DDR vom 1. September 1990 nicht mehr anwendbar, durch die abschließend geregelt ist, welche Erklärung ein Kandidat für das Amt eines ehrenamtlichen Richters abzugeben hat, und die Erklärungen über die politische Vergangenheit nicht vorsehen.

Im übrigen hat § 8c für das Verfahren der Abberufung von ehrenamtlichen Richtern in den neuen Bundesländern nur klarstellende Bedeutung, weil, wie bereits im Allgemeinen Teil der Begründung dargelegt, § 41 des Richtergesetzes der DDR, der die Abberufung regelt, seit Inkrafttreten des Einigungsvertrages nicht mehr anwendbar ist.

Die Folgeänderungen sollen den Rahmen schaffen, um die hier vorgeschlagenen Vorschriften über die Prüfung ehrenamtlicher Richter in die Systematik des vorliegenden Regierungsentwurfs einzufügen. Da sich dieser Entwurf mit der Überprüfung anderer Organe der Rechtspflege (Rechtsanwälte, Notare) insbesondere im Hinblick auf eine etwaige Stasi-Vergangenheit befaßt, passen Vorschriften über die Überprüfung ehrenamtlicher Richter, die sich auf gleiche Sachverhalte bezieht, sachlich in den Regelungsgegenstand des vorliegenden Regierungsentwurfs.

Anlage 3**Gegenäußerung der Bundesregierung**

Zu Nummer 1 (zu § 1 Abs. 1, 2, §§ 2, 4 bis 6, 8)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Die Beschränkung auf „erhebliche“ Verstöße gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder der Rechtsstaatlichkeit soll sicherstellen, daß bei der Rechtsanwendung das Gebot der Verhältnismäßigkeit beachtet wird.

Zu Nummer 2 (zu §§ 8 a bis 8 c — neu —)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Auswirkungen auf die Haushalte des Bundes, der Länder oder der Gemeinden sind nicht zu erwarten. Die zusätzliche Belastung der Justiz ist geringfügig und würde durch die vorhandenen Spruchkörper aufgefangen. Auswirkungen auf Einzelpreise, das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

